

**Handreichungen**  
**zu den rechtlichen und organisatorischen Regelungen**  
**der Ausbildung der Feuerwehren**  
**in Baden-Württemberg**



Titelbild © Ernst Rose / PIXELIO

Ausgabe: Oktober 2011 · Nicole Giesa, Andreas Meyer

Urheberrechte:

© 2011 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten

## Inhalt

		Seite
	Vorwort	4
<b>1</b>	<b>Generelle Vorgaben für die Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene</b>	5
1.1	Organisation eines Lehrgangs	5
1.2	Regelungen zu Aufwandsentschädigungen	5
1.3	Zusammensetzung eines Lehrgangs	5
1.4	Lehrstoffblätter	6
1.5	Notwendige Ausstattung für die Ausbildung	6
1.6	Leistungsnachweise	6
1.7	Lehrgangszeugnis/Teilnahmebescheinigung	7
1.8	Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern	8
1.9	Fehlstunden	8
<b>2</b>	<b>Ausbildung zum Truppmann</b>	8
<b>2.1</b>	<b>Truppmannausbildung Teil 1</b>	9
2.1.1	Ziel der Truppmannausbildung Teil 1	9
2.1.2	Einstiegsalter für die Truppmannausbildung Teil 1	9
2.1.3	Zusammensetzung des Lehrgangs	9
2.1.4	Dauer der Ausbildung	9
2.1.5	Verkürzter Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“	9
2.1.6	Angehörige einer Musikabteilung	10
<b>2.2</b>	<b>Ausbildung zum Sprechfunker</b> (s. auch Kap. 7, Fernmeldeausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg)	10
2.2.1	Ziel des Sprechfunkerlehrgangs	10
2.2.2	Zusammensetzung des Lehrgangs	10
2.2.3	Einbettung der Sprechfunkausbildung in die Truppmannausbildung	10
2.2.4	Dauer der Ausbildung	10
2.2.5	Förmliche Verpflichtung für die am Sprechfunkverkehr teilnehmenden Feuerwehrangehörigen	10
<b>2.3</b>	<b>Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger</b>	11
2.3.1	Ziel des Atemschutzgeräteträgerlehrgangs	11
2.3.2	Einstiegsalter für den Atemschutzgeräteträgerlehrgang	11
2.3.3	Zusammensetzung des Lehrgangs	11
2.3.4	Einbettung des Lehrgangs Atemschutzgeräteträger in die Truppmannausbildung	11
2.3.5	Dauer der Ausbildung	11

	Fortsetzung:	Seite
<b>2.4</b>	<b>Truppmannausbildung Teil 2</b>	11
2.4.1	Ziel der Truppmannausbildung Teil 2	11
2.4.2	Verschiedene Organisationsmodelle zur Durchführung der Ausbildung zum Truppmann	11
2.4.3	Dauer der Truppmannausbildung Teil 2	11
<b>3</b>	<b>Ausbildung zum Maschinisten</b>	14
3.1	Ziel des Lehrgangs Maschinisten	14
3.2	Zusammensetzung des Lehrgangs	14
3.3	Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme	14
3.4	Dauer der Ausbildung	14
<b>4</b>	<b>Ausbildung zum Truppführer</b>	14
4.1	Ziel des Lehrgangs	14
4.2	Zusammensetzung des Lehrgangs	14
4.3	Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme	14
4.4	Dauer der Ausbildung	14
<b>5</b>	<b>Ergänzende Regelungen zur Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene</b>	15
5.1	Ausbildungseinheit Rettung in der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung)	15
5.2	Notwendige Qualifikation der Ausbildungskräfte für die Feuerwehr-Grundausbildung im Bereich der sanitätsdienstlichen Ausbildung	15
5.3	Anerkennung medizinischer Fachausbildungen für die Truppmannausbildung	16
5.4	Die Truppmannausbildung Teil 1 (Feuerwehrgrundausbildung) wird als Nachweis für die Erste-Hilfe-Ausbildung anerkannt	17
<b>6</b>	<b>Qualifikation der Ausbildungskräfte</b>	17
6.1	Leitung des Lehrgangs	17
6.2	Ausbildungskraft auf Kreisebene	17
6.3	Fortbildung für Ausbildungskräfte - Technische Hilfeleistung, Brandbekämpfung und Fachkunde für Maschinisten für Drehleitern	19
6.4	Qualifizierungsmöglichkeiten zur Ausbildungskraft in der Feuerwehr in Baden-Württemberg	20
6.4.1	Kompaktlehrgänge- eine Übersicht	21
<b>7</b>	<b>Fernmeldeausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg</b>	23
7.1	Sprechfunker (s. Kap. 2.2)	23
7.2	Fachkunde Sprechfunkausbildung	23
7.3	IuK-Beauftragter	24
7.4	IuK-Fachkraft	24

# **Handreichungen zu den rechtlichen und organisatorischen Regelungen der Ausbildung der Feuerwehren in Baden-Württemberg**

## **Vorwort**

Die nachfolgenden Erläuterungen sind das Ergebnis der engen Zusammenarbeit zwischen den Ausbildungskräften auf Standort- und Kreisebene, den Verantwortlichen der Feuerwehren und der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg. Sie erläutern die Regelungen der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung (VwV-Feuerwehrausbildung) und geben Empfehlungen und Kommentare der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg. Die Erläuterungen werden ständig fortgeschrieben. Anregungen und Ergänzungen von Seiten der Ausbildungskräfte und Verantwortlichen für die Ausbildung nimmt die Landesfeuerweherschule jederzeit gern entgegen.

Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg

## 1. Generelle Vorgaben für die Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene

### 1.1 Organisation eines Lehrgangs

Die Kreisbrandmeister bzw. die Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen überwachen die Durchführung der Ausbildung auf Kreisebene. Sie können die Organisation an Ausbilder-Obleute übertragen. Die Ausbilder-Obleute stellen die Lehrganglisten zusammen, bestellen den Lehrgangsleiter und die Ausbildungskräfte und koordinieren die überörtliche Ausbildung.

Im Auftrag des Kreisbrandmeisters oder des Feuerwehrkommandanten im Stadtkreis stellt der Lehrgangsleiter in Absprache mit den für den Lehrgang vorgesehenen Ausbildungskräften den Stundenplan für den konkreten Lehrgang zusammen. Der Lehrgangsleiter trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf eines Lehrgangs bis hin zur Aushändigung der Bestätigung für die erfolgreiche Teilnahme beziehungsweise für das nicht Erreichen des Lehrgangszieles.

Das Ergebnis eines Lehrgangs wird vom Lehrgangsleiter über die Ausbilder-Obleute und den Kreisbrandmeister bzw. über den Feuerwehrkommandant im Stadtkreis an die Feuerwehren gemeldet, aus denen die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer entsendet worden sind.

### 1.2 Regelungen zu Aufwandsentschädigungen

Regelungen zu Aufwandsentschädigungen für die Ausbildungskräfte und zur Abrechnung von Kosten, die im Rahmen eines Lehrgangs auf Kreisebene entstehen (z.B. Unterrichtsmaterial, Kopien, Modelle), sind Sache des Land- oder Stadtkreises.

### 1.3 Zusammensetzung eines Lehrgangs

Pro Lehrgang soll die Teilnehmerzahl nicht größer als 24 sein. Werden Lehrgangsgruppen gebildet, soll die Teilnehmerzahl acht pro Gruppe nicht überschreiten.

Für einen Lehrgang müssen mindestens zwei Ausbilder zur Verfügung stehen. Je nach Ausgestaltung der praktischen Ausbildung können weitere erfahrene Feuerwehrangehörige für die Überwachung eingesetzt werden (s. Abbildung 1: Zusammensetzung von Lehrgängen auf Kreisebene!).

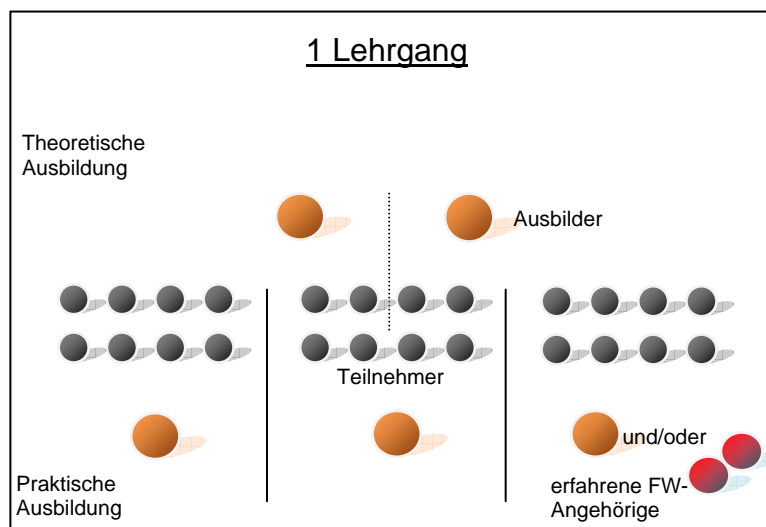


Abbildung 1: Zusammensetzung von Lehrgängen auf Kreisebene

#### **1.4 Lehrstoffblätter**

Die von der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg veröffentlichten Lehrstoffblätter sind Bestandteil der Ausbildung und sollen zu Beginn der Lehrgänge Truppmannausbildung Teil 1, Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Maschinist und Truppführer den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer als persönliches Exemplar ausgehändigt werden.

#### **1.5 Notwendige Ausstattung für die Ausbildung**

Für die Ausbildung müssen geeignete Geräte und Feuerwehrfahrzeuge, geeignete Räume und geeignetes Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen. Die Landesfeuerweherschule empfiehlt einen Lernraum mit folgender Medienausstattung: große Tafel mit grüner magnetischer Oberfläche, Taktiksymbole (wie z.B. die vom Kreisfeuerwehrverband Heidenheim angeboten), Metaplantafel, Moderatorenkoffer, Flipchart, Beamer mit PC/Laptop, Leinwand). Pro Lehrgangsgruppe ein Löschfahrzeug mit Hilfeleistungssatz. Die praktische Ausbildung soll in unmittelbarer Nähe durchführbar sein. Für jede Gruppe soll ausreichend Übungsfläche mit einem Löschfahrzeug mit einer Wasserentnahmestelle zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für Übungen zur Verkehrsabwicklung mit Sprechfunkgeräten und für Einsatzübungen im Hinblick auf eine ausreichend große Zahl an Sprechfunkgeräten und Atemschutzgeräten.

Der Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ darf nur an einer anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden. Bei der praktischen Ausbildung müssen mindestens ein Ausbilder für Atemschutzgeräteträger und ein Feuerwehrangehöriger mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang „Fachkunde für Ausbilder für Atemschutzgeräteträger“ beziehungsweise ein Atemschutzgerätewart mit absolviertem Lehrgang „Atemschutzgerätewart“ nach der VwV Feuerwehrausbildung Anlage 1 zur Verfügung stehen. Je nach Ausgestaltung der Atemschutzübungsanlage sind weitere im Atemschutz erfahrene Kräfte für die Überwachung der praktischen Ausbildung einzusetzen.

Für den Lehrgang „Maschinisten“ muss der Übungsplatz für die praktische Ausbildung mit geeigneten Wasserentnahmestellen ausgerüstet sein; eine davon muss über eine geodätische Saughöhe von mindestens 4 m verfügen. Es soll an in Feuerwehr-Fahrzeugen fest eingebauten Feuerlösch-Kreiselpumpen und an Tragkraftspritzen ausgebildet werden.

#### **1.6 Leistungsnachweise**

Die Art der Leistungsnachweise ist von den Vorgaben der FwDV 2 und den im Lernzielkatalog vorgegebenen Lernzielen abhängig. Lernziele, die den Handlungs- und Verhaltensbereich betreffen, erfordern praktische Leistungsnachweise. Die Leistungsnachweise hierzu können entweder innerhalb der Übungsstunden oder zusätzlich am Ende des Lehrgangs durchgeführt werden.

Die Truppmannausbildung inklusive Sprechfunker und Atemschutzgeräteträger und Maschinisten für Löschfahrzeuge sind stark handwerklich geprägt. Aus diesem Grund empfiehlt die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg die zu erbringenden Leistungsnachweise in gleichem Sinn zu gestalten und die praktischen Leistungsnachweise mit mindestens 70 Prozent in die Bewertung der Gesamtleistung einfließen zu lassen.

Lernziele aus dem Erkenntnisbereich können im Rahmen von schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen ermittelt werden. Schriftliche Prüfungen sollten für die genannten Lehrgänge max. mit 30 % in die Gesamtbewertung einfließen. Im Lehrgang „Truppführer“ sollte die Gewichtung für die schriftliche und/oder mündliche Prüfung höher liegen.

Muster mit Fragestellungen für die Truppmannausbildung Teil 1 und für die weiterführenden Lehrgänge sind in Vorbereitung.

Die erbrachte Leistung wird von den im Lehrgang tätigen Ausbildungskräften bewertet. Kommen diese zu der Bewertung, dass die Leistung einer Lehrgangsteilnehmerin oder eines Lehrgangsteilnehmers insgesamt nicht ausreichend ist, muss die- oder derjenige den gesamten Lehrgang wiederholen - nicht nur die Prüfung! Begründung: In die Bewertung soll nicht nur die „Tagesleistung“ einfließen, sondern die über den gesamten Lehrgang erbrachte Leistung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer. Ist die erbrachte Leistung nicht ausreichend, dann sind zwangsläufig die Lücken so groß, dass sie nicht eigenständig bis zu einem zweiten Prüfungstermin geschlossen werden können. Deshalb muss im Fall des Nichtbestehens der gesamte Lehrgang wiederholt werden.

### **1.7 Lehrgangszeugnis/Teilnahmebescheinigung**

Die Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg empfiehlt zwecks landeseinheitlicher Verfahrensweise die Leistungen für die Truppmannausbildung Teil 1 und 2, Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Truppführer mit Gesamtnoten zu bewerten.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet (Gesamtnote):

- sehr gut,
- gut,
- befriedigend,
- ausreichend
- ungenügend.

Im Falle der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“ und „befriedigend“ wird diese im Lehrgangszeugnis vermerkt. Im Falle der Gesamtnote „ausreichend“ werden im Lehrgangszeugnis die Worte „mit Erfolg abgeschlossen“ vermerkt. Im Falle der Gesamtnote „ungenügend“ wird anstatt des Lehrgangszeugnisses eine schriftliche Bescheinigung über die Art und Dauer des besuchten Lehrgangs ausgehändigt, mit dem Zusatz, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer in der angestrebten Funktion nicht eingesetzt werden darf.

Hierzu finden sich in der Anlage der VwV-Feuerwehrausbildung entsprechende Muster, die von der Internetseite der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg heruntergeladen werden können.

Die Teilnahmebestätigungen werden vom Kreisbrandmeister bzw. vom Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen und vom Lehrgangsleiter unterzeichnet.

Die abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann bestätigt der Feuerwehrkommandant.

Zur modulweisen Durchführung eines Lehrgangs bietet sich die Einführung eines Ausbildungsnachweisheftes („Scheinheft“) an. In diesem Heft sammeln die Feuerwehrangehörigen die Nachweise der erfolgreich absolvierten Module eines Lehrgangs bzw. der erfolgreich absolvierten Lehrgänge.

### **1.8 Ausschluss von Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern**

Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die ohne zwingenden Grund einen Lehrgang verspätet antreten, nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllen oder während eines Lehrgangs Anlass zu schwerwiegenden Beanstandungen geben, können vom Lehrgangsleiter von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. In diesem Fall sowie beim vorzeitigen Verlassen eines Lehrgangs ohne Genehmigung des Lehrgangsleiters entfallen ab diesem Zeitpunkt freiwillige Leistungen des Landes, soweit solche gewährt werden.

### **1.9 Fehlstunden**

Ein Lehrgang gilt grundsätzlich erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn eine Lehrgangsteilnehmerin bzw. ein Lehrgangsteilnehmer an allen Ausbildungseinheiten im vorgegebenen Stundensoll des Lehrgangs teilgenommen hat. Erfolgt die Ausbildung in Modulen, so kann die Teilnahme an den Ausbildungseinheiten einzeln bescheinigt werden. Einzelne Fehlstunden (der Grenzwert liegt bei etwa 5 Prozent der Gesamtstundenanzahl des jeweiligen Lehrgangs) können in anderen Lehrgängen der gleichen Lehrgangsart nachgeholt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Lehrgangsleiter des jeweiligen Lehrgangs.

## **2 Ausbildung zum Truppmann**

Ziel der Truppmannausbildung ist die Fähigkeit, im Einsatz die Funktion Truppmann in den taktischen Einheiten Gruppe, Staffel und Trupp selbstständig und fachlich richtig wahrnehmen zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, durchlaufen die Angehörigen einer Einsatzabteilung verschiedene Ausbildungsabschnitte und Lehrgänge:

- Truppmannausbildung Teil 1
- Lehrgang Sprechfunker
- Lehrgang Atemschutzgeräteträger
- Ausbildung in einer Übungseinrichtung zur Brandbekämpfung („heiße“ Ausbildung)
- Feuerwehr-Leistungsabzeichen in Bronze. In der VwV Feuerwehrausbildung ist geregelt, dass das Feuerwehrleistungsabzeichen in Bronze sowie die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger und die Heißausbildung durchgeführt werden "sollen". "Sollen" bedeutet, dass diese Ausbildungsgänge durchgeführt werden müssen. Sofern aus persönlichen oder organisatorischen Gründen dies nicht ermöglicht werden kann, kann in Ausnahmefällen auf diese Qualifikation verzichtet werden. Beispielsweise kann dies eine fehlende Atemschutztauglichkeit sein oder die Tatsache, dass keine Leistungsabzeichen-Abnahme durchgeführt wird bzw. keine Gruppe zustande kommt.
- Truppmannausbildung Teil 2

## **2.1 Truppmannausbildung Teil 1**

### **2.1.1 Ziel der Truppmannausbildung Teil 1**

Feuerwehr-Dienstvorschrift 2: Die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in der Funktion Truppmann *unter Anleitung*.

VwV-Feuerwehrausbildung: Die VwV bestimmt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Truppmann Teil 1 als *fachliche Voraussetzungen für die Einsatzfähigkeit*. Damit verschärft die VwV-Feuerwehrausbildung die Zielvorgabe für die Truppmannausbildung Teil 1.

Begründung: Feuerwehrangehörige, die lediglich die Funktion Truppmann „*unter Anleitung*“ wahrnehmen können, sind zur selbstständigen Übernahme von Tätigkeiten im Einsatz nicht ausreichend qualifiziert. Sie würden im Einsatz eine zusätzliche und damit nicht zumutbare Belastung für die verantwortlichen Einheitsführer an der Einsatzstelle darstellen.

### **2.1.2 Einstiegsalter für die Truppmannausbildung Teil 1**

Einstiegsalter für die Truppmannausbildung Teil 1 ist, befürwortet von der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg, das vollendete 17. Lebensjahr.

### **2.1.3 Zusammensetzung des Lehrgangs**

Die Truppmannausbildung Teil 1 soll gemeindeübergreifend durchgeführt werden. Hierzu können Feuerwehrangehörige aus mehreren Abteilungen und Feuerwehren und Werkfeuerwehren zusammengefasst werden.

### **2.1.4 Dauer der Ausbildung**

Dauer der Ausbildung ist mindestens 70 Stunden. Die Lehrgänge können über mehrere Wochen verteilt oder in Modulen durchgeführt werden.

### **2.1.5 Verkürzter Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“**

Personen, die noch nicht einer Feuerwehr angehören, an deren Mitarbeit in der Feuerwehr ein besonderes Interesse besteht und die über eine mindestens einer Fachschulausbildung entsprechende abgeschlossene berufliche oder schulische Ausbildung verfügen (beispielsweise Meister, Techniker, Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung), können an einem verkürzten Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 1“ teilnehmen. Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, die entfallen, obliegt den Kreisbandmeistern bzw. den Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen.

### **2.1.6 Angehörige einer Musikabteilung**

Angehörige einer Musikabteilung können gemäß § 6 Abs. 3 FwG an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung teilnehmen. Diese besteht aus Teilen der Inhalte der Truppmannausbildung Teil 1, stundenmäßig reduziert um den Stundenumfang des D1 Lehrgangs Musik nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg zu den D-Lehrgängen für die Instrumentalmusik und umfasst mindestens 70 Stunden. Die Ausbildung erfolgt gemäß eines von der Landesfeuerweherschule erstellten Stoffplans.

Die „feuerwehrspezifische Grundausbildung für Angehörige von Musikabteilungen“ ist keine ausreichende Voraussetzung zur Teilnahme an weiterführenden Lehrgängen gemäß FwDV 2. Die Teilnahme am Leistungsabzeichen Bronze setzt die erfolgreiche Teilnahme am Truppmann Teil 1 Lehrgang voraus.

## **2.2 Lehrgang „Sprechfunker“**

### **2.2.1 Ziel des Sprechfunkerlehrgangs**

Ziel des Sprechfunkerlehrgangs ist die Befähigung zum Übermitteln von Nachrichten mit Sprechfunkgeräten im Feuerwehrdienst.

### **2.2.2 Zusammensetzung des Lehrgangs**

s. Kap. 2.1.3

### **2.2.3 Einbettung der Sprechfunkausbildung in die Truppmannausbildung**

Der Lehrgang „Sprechfunker“ soll vor Beginn der Lehrgänge „Atemschutzgeräteträger“ und „Maschinisten“ abgeschlossen sein. Siehe Abbildung „Verschiedene Organisationsmodelle zur Durchführung der Ausbildung zum Truppmann“.

### **2.2.4 Dauer der Ausbildung**

Wird der Sprechfunkerlehrgang als eigenständiger Lehrgang angeboten, ist die Dauer der Ausbildung mind. 16 h.

Der Sprechfunkerlehrgang nach FwDV 2 kann in die Truppmannausbildung Teil 1 integriert werden. In diesem Fall verlängert sich die Truppmannausbildung Teil 1 um mindestens 10 Stunden auf insgesamt 80 Stunden. Die zusätzlichen 10 Stunden sind für Inhalte der Sprechfunkausbildung vorgesehen. Die Übungen zur Verkehrsabwicklung müssen dann in die Einsatzübungen innerhalb der Truppmannausbildung Teil 1 integriert werden.

### **2.2.5 Förmliche Verpflichtung für die am Sprechfunkverkehr teilnehmenden Feuerwehrangehörigen**

Wenn nicht bereits im Rahmen des Aufnahmeantrages in die Einsatzabteilung geschehen, so müssen aufgrund des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) als Voraussetzung für die Teilnahme am Sprechfunkverkehr den Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Beginn des Sprechfunkerlehrgangs im Rahmen einer Rechtsbelehrung die in der FwDV 810.3 „Sprechfunkdienst“ in der Anlage 1 aufgeführten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Formblatt der Anlage 1, dass sie diese Rechtsbelehrung erhalten haben. Die unterzeichnete Verpflichtungsniederschrift muss bis zum Ausscheiden der oder des Feuerwehrangehörigen aus der Einsatzabteilung in der Feuerwehr archiviert werden.

Bei 17-Jährigen müssen die Erziehungsberechtigten dem Aufnahmeantrag und der Verpflichtungserklärung ihrer Kinder schriftlich zustimmen.

## **2.3 Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“**

### **2.3.1 Ziel des Atenschutzgeräteträgerlehrgangs**

Ziel des Atenschutzgeräteträgerlehrgangs ist die Befähigung zum Einsatz unter Atenschutz.

### **2.3.2 Einstiegsalter für den Atenschutzgeräteträgerlehrgang**

Einstiegsalter für den Atenschutzgeräteträgerlehrgang ist das vollendete 18. Lebensjahr.

### **2.3.3 Zusammensetzung des Lehrgangs**

s. Kap. 2.1.3

### **2.3.4 Einbettung des Lehrgangs „Atenschutzgeräteträger“ in die Truppmannausbildung**

Der Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ soll nach dem Lehrgang bzw. nach dem Modul Sprechfunke“ beginnen. Der Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ kann mit der Truppmannausbildung Teil 1 kombiniert werden. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Unterrichtsstunden der Truppmannausbildung Teil 1 um 25 Stunden auf 95 Unterrichtsstunden. Siehe Abbildung „Verschiedene Organisationsmodelle zur Durchführung der Ausbildung zum Truppmann“.

### **2.3.5 Dauer der Ausbildung**

Die Dauer der Ausbildung beträgt mind. 25 h.

## **2.4 Truppmannausbildung Teil 2**

### **2.4.1 Ziel der Truppmannausbildung Teil 2**

Ziel der Truppmannausbildung Teil 2 ist die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse.

### **2.4.2 Verschiedene Organisationsmodelle zur Durchführung der Ausbildung zum Truppmann**

Im Rahmen der Truppmannausbildung sollen der Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ und eine Ausbildung in Übungseinrichtungen zur Brandbekämpfung („heiße“ Ausbildung) zusätzlich absolviert werden. Siehe dazugehörige Abbildung auf der folgenden Seite. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Truppmann ist dann die Voraussetzung geschaffen, bei entsprechender Eignung den Lehrgang „Truppführer“ zu absolvieren.

### **2.4.3 Dauer der Truppmannausbildung Teil 2**

Aus der früheren Bezeichnung „2-Jahres-Programm Truppmann“ rührt ein weit verbreiteter Irrtum was den Zeitpunkt betrifft, wann dieser Ausbildungsabschnitt für einen Feuerwehrangehörigen abgeschlossen ist. Maßgebend für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Truppmann insgesamt ist nicht(!) das Verstreichen einer 730 Tage-Frist vom Tag an gezählt des Abschlusses der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung). Vielmehr ist die Truppmann-Ausbildung insgesamt erst zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, an dem die betreffende Person das Lernziel (s.o.!) in vollem Umfang erreicht hat.

Ob und wann die Ausbildung zum Truppmann erfolgreich abgeschlossen ist, stellt der Kommandant beziehungsweise Abteilungskommandant fest. Hierzu zählen zum einen die erfolgreiche Teilnahme an den oben aufgeführten Lehrgängen und Ausbildungsabschnitten, zusammen mit der Ausbildung in Übungseinrichtungen zur Brandbekämpfung („heiße“ Ausbildung), welche im Rahmen dieses Ausbildungsabschnittes erworben werden sollen. Die Erfüllung dieser „formalen“ Bedingungen muss aber nicht in jedem Fall gleichbedeutend sein, mit dem Erreichen der Zielvorgabe für die Ausbildung zum Truppmann. Zeigen sich beispielsweise während des Ausbildungs- und Übungsdienstes Mängel, so kann sich die Ausbildungszeit nach Maßgabe des Kommandanten beziehungsweise Abteilungskommandanten entsprechend verlängern.

Die Teilnahme am Leistungsabzeichen in Bronze ist nun für alle Mitglieder der Einsatzabteilungen möglich. Somit auch für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die übrigen Voraussetzungen vorhanden sind.

In der VwV Feuerwehrausbildung ist geregelt, dass das Feuerwehrleistungsabzeichen in Bronze sowie die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger und die Heißausbildung durchgeführt werden "sollen".

"Sollen" bedeutet, dass diese Ausbildungsgänge durchgeführt werden müssen.

Sofern aus persönlichen oder organisatorischen Gründen dies nicht ermöglicht werden kann, kann in Ausnahmefällen auf diese Qualifikation verzichtet werden.

Beispielsweise kann dies eine fehlende Atemschutztauglichkeit sein oder die Tatsache, dass keine Leistungsabzeichen-Abnahme durchgeführt wird bzw. keine Gruppe zustande kommt.

Wie innerhalb einer Feuerwehr festgestellt wird, ob das Ziel der Ausbildung zum Truppmann erreicht ist, wurde bewusst offen gehalten, um den unterschiedlichen standortbezogenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Eine ganze Reihe von Feuerwehren führen hierzu eigene Abschlussprüfungen durch.

Nur unter der Voraussetzung, dass das Lernziel der Ausbildung zum Truppmann erreicht ist, können (im Sinn einer „Kann-Bestimmung“) die nachfolgenden Regelungen berücksichtigt werden:

- Dauer mindestens zwei mal 40 Stunden innerhalb von zwei Jahren.
- Zeiten im Einsatzdienst und die Vorbereitung zum Erwerb eines Feuerwehrleistungsabzeichens können mit höchstens zehn Stunden pro Jahr angerechnet werden.
- Die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr kann mit einem Jahr angerechnet werden, wenn die Ausbildung nach der Arbeitsanleitung für die Jugendfeuerwehren durchgeführt wurde und der Jugendfeuerwehrangehörige im Besitz der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr ist.

Für die Durchführung der Ausbildung zum Truppmann eröffnet die VwV-Feuerwehrausbildung grundsätzlich drei unterschiedliche Organisationsmodelle, die in der nachfolgenden Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt werden.

Abbildung 2: Verschiedene Organisationsmodelle zur Durchführung der Ausbildung zum Truppmann

**Modell 1**

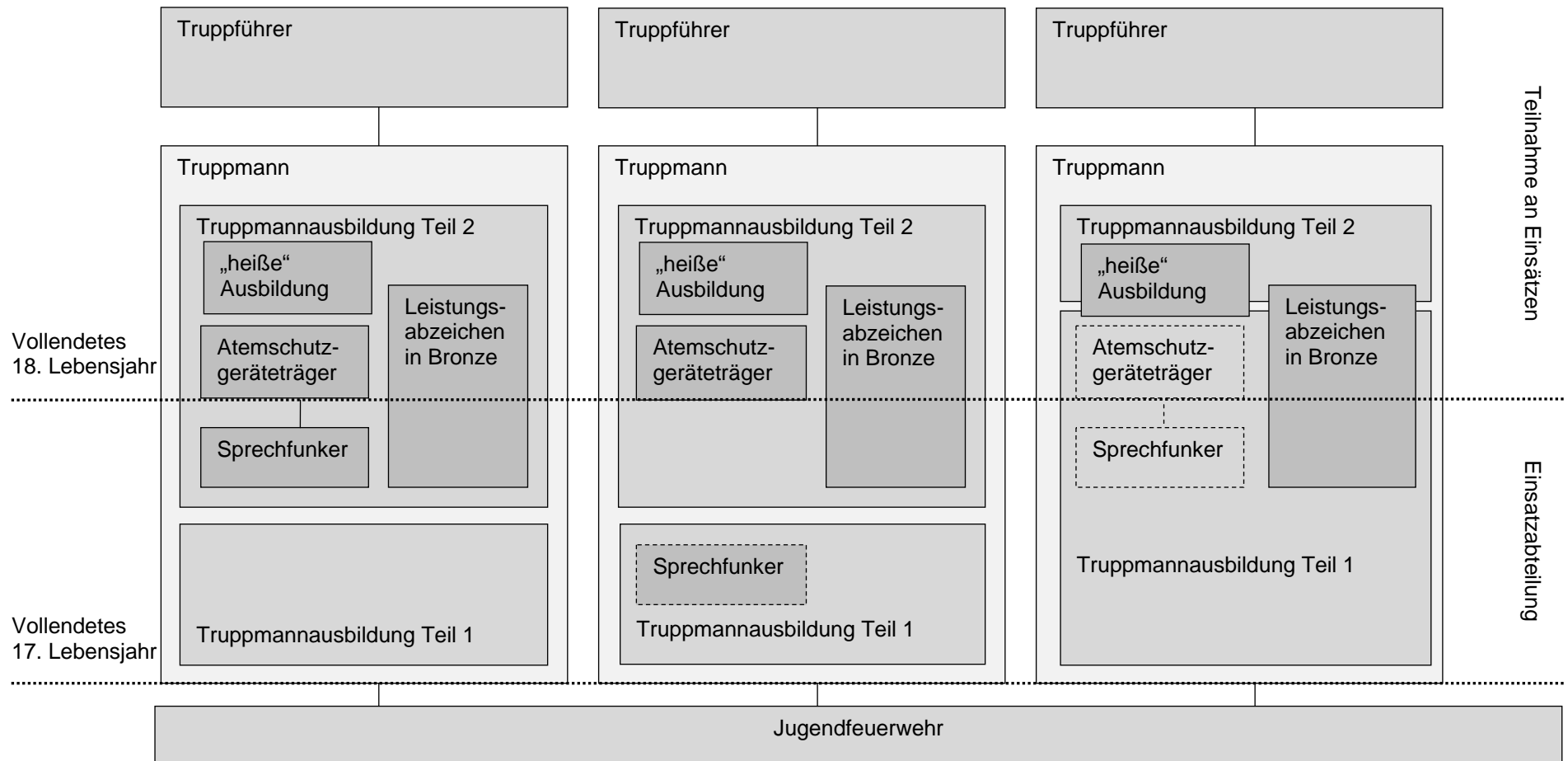
Eigenständige Lehrgänge „Truppmannausbildung Teil 1“ (mind. 70 h), Lehrgang „Sprechfunker“ (mind. 16 h) und Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ (mind. 25 h).

**Modell 2**

Lehrgang „Sprechfunker“ (mind. 10) in die Truppmannausbildung Teil 1 (mind. 80 h) integriert. Eigenständiger Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ (mind. 25 h).

**Modell 3**

Truppmannausbildung Teil 1 mit integriertem Lehrgang „Sprechfunker“ (mind. 10 h) und kombiniert mit Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ (mind. 25 h). Modulare Organisation möglich.



### **3 Ausbildung zum Maschinisten**

#### **3.1 Ziel des Lehrgangs „Maschinisten“**

Ziel des Lehrgangs „Maschinisten“ ist die Befähigung zum Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen – mit Ausnahme von maschinellen Zugeinrichtungen – und sonstiger auf Löschfahrzeugen mitgeführten Geräte sowie die Vermittlung von Kenntnissen und richtiger Verhaltensweisen, die für die Durchführung von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten erforderlich sind.

#### **3.2 Zusammensetzung des Lehrgangs**

s. Kap. 2.1.3.

#### **3.3 Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme**

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme sind die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung und die Fahrerlaubnis der Klasse, die für das Führen der Löschfahrzeuge, für die sie als Maschinist vorgesehen sind, erforderlich ist. Der Lehrgang „Sprechfunker“ kann in Ausnahmefällen nachgeholt werden, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich. In diesem Fall darf die Funktion als Maschinist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang „Sprechfunker“ ausgeübt werden.

#### **3.4 Dauer der Ausbildung**

Die Dauer der Ausbildung beträgt mind. 35 h.

### **4 Ausbildung zum Truppführer**

#### **4.1 Ziel des Lehrgangs „Truppführer“**

Ziel des Lehrgangs „Truppführer“ ist die Befähigung zum Führen eines Trupps nach Auftrag innerhalb der taktischen Einheit Gruppe oder Staffel.

#### **4.2 Zusammensetzung des Lehrgangs**

s. Kap. 2.1.3.

#### **4.3 Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme**

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Truppmannausbildung (beachte hierzu Kapitel 2.4.3, Dauer der Truppmannausbildung Teil 2!).

Die Voraussetzung an der erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ kann in Ausnahmefällen entfallen, falls arbeitsmedizinische Gründe eine Teilnahme am Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ ausschließen oder kann auch nach Abschluss des Lehrgangs „Truppführer“ nachgeholt werden, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich. Im ersteren Fall sind die arbeitsmedizinischen Gründe durch ein ärztliches Attest zu belegen. Im letzteren Fall gilt die Ausbildung zum Truppführer erst als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ erfolgreich abgeschlossen wurde.

#### **4.4 Dauer der Ausbildung**

Die Dauer der Ausbildung beträgt mind. 35 h.

## **5 Ergänzende Regelungen zur Ausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene**

### **5.1 Ausbildungseinheit Rettung in der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung)**

Die DRK-Landesschule Pfalzgrafenweiler hat einen auf die Bedürfnisse der Feuerwehren zugeschnittenen Ausbildungsplan für das Thema "Rettung" in der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) erarbeitet, der den Vorgaben des Lernzielkataloges Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg entspricht.

Hintergrund:

Der Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg verlangt seit seiner Einführung im November 1993 innerhalb der Truppmannausbildung Teil 1 eine 20-stündige Ausbildungseinheit zum Thema Rettung. In diesen 20 Stunden werden zu den Inhalten eines "normalen" 16-stündigen Erste-Hilfe-Lehrgangs zusätzlich Inhalte vermittelt, die speziell für die Belange der Feuerwehren relevant sind.

Die 16-stündigen Erste-Hilfe-Lehrgänge der Hilfsorganisationen sind in erster Linie auf die Zielgruppe "einzelner Ersthelfer an einer Unfallstelle mit Verbandskasten" zugeschnitten. Die 20-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung im Rahmen der Truppmannausbildung Teil 1 berücksichtigt darüber hinaus Inhalte, die speziell auf die Zielgruppe der Einsatzkräfte der Feuerwehr zugeschnitten sind: "Mehrere Ersthelfer an einer Einsatzstelle mit Sanitätskasten".

Daraus ergibt sich beispielsweise, dass angehende Einsatzkräfte der Feuerwehr auch die Zwei-Helfer-Methode bei der Reanimation, die Handhabung von Beatmungshilfen (Beatmungsbeutel), das Mitpacken an einer Vakuummatratze und einiges mehr lernen. D.h. ein „normaler“ 16-stündiger Erste-Hilfe-Lehrgang, wie er beispielsweise für Führerscheinanwärter angeboten wird, reicht nicht aus, um die im Lernzielkatalog Truppmann Teil 1 der Freiwilligen Feuerwehr Baden-Württemberg vorgegebenen Lernziele abzudecken – auch dann nicht, wenn in einer „Nachschulung“ die fehlenden vier Unterrichtsstunden lediglich "angehängt" würden.

Die DRK-Landesschule Pfalzgrafenweiler führt hierzu Multiplikatorenschulungen für Ausbildungskräfte des DRK durch, die die im Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg geforderten Inhalte ausbilden.

### **5.2 Notwendige Qualifikation der Ausbildungskräfte für die Truppmannausbildung Teil 1 und Truppführer im Bereich der sanitätsdienstlichen Ausbildung**

Die sanitätsdienstliche Ausbildung in den Lehrgängen „Truppmannausbildung Teil 1“ (Grundausbildung) und Teil 2 wird in aller Regel von Ausbildungskräften der Hilfsorganisationen durchgeführt. Ausbildungskräfte der sanitätsdienstlichen Hilfsorganisationen müssen aufgrund der im Lernzielkatalog Baden-Württemberg geforderten Inhalte die Qualifikation „Lehrschein Erste Hilfe“ nachweisen. Diese beinhaltet:

- Mindestqualifikation (fachlich): erfolgreich abgeschlossene Sanitätsausbildung (24 Unterrichtsstunden) und Rettungsdienstausbildung (24 Unterrichtsstunden)
- Didaktische Qualifikation: Vorbereitungsseminar (8 Unterrichtsstunden), drei Hospitationslehrgänge, Ausbilderlehrgang (48 Unterrichtsstunden)

Die Landesfeuerwehrschule stellt hierzu fest: Allein die Qualifikation Ausbilderin oder Ausbilder Truppmannausbildung Teil 1 und Truppführer reicht nicht aus, um die sanitätsdienstlichen Inhalte in den Lehrgängen „Truppmannausbildung Teil 1“ und Teil 2 auszubilden. Die Feuerwehren sind angehalten, die sanitätsdienstliche Ausbildung von dafür qualifizierten Ausbildungskräften vornehmen zu lassen. Die hierfür notwendige Qualifikation ist der „Lehrschein Erste Hilfe“. Darüber hinaus müssen diese Ausbildungskräfte belegen können, dass sie praktische Erfahrungen im Umgang mit Beatmungsbeutel und Vakuummattatze haben. Als Ausnahme kann auch die Qualifikation mindestens einer Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäters bei gleichzeitig erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Ausbilder „Grundausbildung und Truppführer“ angesehen werden. Wie in allen anderen Bereichen der feuerwehrtechnischen Ausbildung, setzt die Landesfeuerwehrschule auch hier die übliche Fortbildung der Ausbildungskräfte als selbstverständlich voraus.

Die in der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) und Teil 2 integrierten sanitätsdienstlichen Ausbildungsziele und -inhalte sind im Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg vorgegeben.

### 5.3 Anerkennung medizinischer Fachausbildungen für die Truppmannausbildung

In wieweit können bereits vorhandene medizinische Fachausbildungen für die Truppmannausbildung anerkannt werden?

Im Rahmen der Truppmannausbildung Teil 1 absolvieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine 20-stündige Ausbildungseinheit "Rettung". Die darin vermittelten Inhalte sind speziell auf die Anforderungen der Feuerwehr zugeschnitten.

In Absprache mit den DRK-Landesschulen Baden und Baden-Württemberg können folgende medizinischen Fachausbildungen für die Truppmannausbildung anerkannt werden.

- Arzt
- Krankenschwester
- Rettungsassistent / Lehrrettungsassistent
- Rettungssanitäter
- Rettungshelfer
- Sanitätsdienstausbildung neu
- Sanitätsausbildung (mind. Stufe A)

Bei der Sanitätsdienstausbildung ist bei der Anerkennung darauf zu achten, dass diese nicht älter als 3 Jahre ist.

Die Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der **Erste-Hilfe-Lehrgang mit 8 Doppelstunden**, der zum Erwerb der Führerscheine der Klasse A, B und C notwendig ist, für die Truppmannausbildung Teil 1 **nicht ausreicht**. Auch ein einfaches "Anhängen" der fehlenden 4 Ausbildungsstunden ist nicht zielführend, da diese kurze Zeitspanne nicht mit einer eigens für die Zielgruppe Feuerwehr konzipierten Ausbildungseinheit vergleichbar ist. **Gleiches gilt** umso mehr **für den Lehrgang "Lebensrettende Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber"** für die Führerscheinklassen A und B **mit lediglich 4 Doppelstunden**.

#### **5.4 Die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) wird als Nachweis für die Erste-Hilfe-Ausbildung anerkannt**

Die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) gemäß Lernzielkatalog Freiwillige Feuerwehr Baden-Württemberg wird von den Fahrerlaubnisbehörden im Sinne von § 19 Abs. 5 Nr. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) als Nachweis für die Erste-Hilfe-Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1 E, D, D1, DE und D1 E anerkannt (Aktenzeichen 34-3853.1-0/378- vom 17.07.2000).

### **6 Qualifikation der Ausbildungskräfte**

#### **6.1 Leitung des Lehrgangs**

Die Lehrgangsleiter für die Lehrgänge Truppmannausbildung Teil 1, Truppführer, Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Sprechfunker werden vom Kreisbrandmeister bzw. vom Feuerwehrkommandant im Stadtkreis oder von durch sie beauftragte Ausbilder-Obleuten benannt.

Die Lehrgangsleiter führen die Lehrgänge im Auftrag der Land- bzw. Stadtkreise durch. Diese müssen den entsprechenden Ausbilderlehrgang (Lehrgänge 120 bis 124) bei der Landesfeuerweherschule und den jeweils vorangestellten Fachkundelehrgang mit Erfolg besucht haben. Beamtinnen und Beamte des gehobenen und des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes können bei Lehrgängen ihrer Dienststelle auch ohne den jeweils mit Erfolg absolvierten Ausbilderlehrgang als Lehrgangsleiter benannt werden.

#### **6.2 Ausbildungskraft auf Kreisebene**

- Als Ausbilder auf Kreisebene dürfen nur Personen tätig werden, die den entsprechenden Ausbilderlehrgang (Lehrgänge 120, 121, 122, 123 oder 124) an der Landesfeuerweherschule mit Erfolg besucht haben.
- Voraussetzung für die Lehrgänge „Ausbilder für Truppmannausbildung Teil 1 und Truppführer“ und „Ausbilder für Jugendgruppenleiter“ ist die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“.
- Die Ausbilder für Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger und Maschinisten müssen zusätzlich zum Gruppenführerlehrgang den entsprechenden Fachkundelehrgang erfolgreich absolviert haben.
- Für die Ausbildung zum Ausbilder in einen der Fachbereiche (Truppmann Teil 1 und Truppführer, Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger oder Maschinisten) bietet die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg sogenannte Kompaktlehrgänge an. Die Variante mit Kompaktlehrgängen ist eine Kombination des Lehrgangs „Ausbilden in der Feuerwehr“ (Lg. 126) und einen unmittelbar daran anschließenden Ausbilderlehrgang innerhalb einer Woche (Lg. 120, 121, 122, 123 oder 124). In diesem Fall besuchen die zukünftigen Ausbilder für Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger oder Maschinisten vorher den jeweiligen Fachkundelehrgang. Diese Variante wird von der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg angeboten.
- Bei Befürwortung durch den Kreisbrandmeister bzw. den Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen können auch Truppführer, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse oder ihrer beruflichen Tätigkeit und Persönlichkeit für die Tätigkeit als Ausbildungskraft besonders geeignet sind, nach erfolgreicher Teilnahme am Lehrgang „Ausbilden in der Feuerwehr“ ebenfalls an einem Fachkunde- und Ausbilderlehrgang teilnehmen, um die

Qualifikation zum Ausbilder auf Kreisebene in der entsprechenden Fachrichtung (Sprechfunk, Atemschutzgeräteträger oder Maschinisten) zu erlangen.

- Feuerwehrangehörige, die den Laufbahnlehrgang für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder die Staatsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen auch ohne absolvierten Ausbilderlehrgang in der Ausbildung mitwirken.
- Feuerwehrangehörige mit erfolgreich abgeschlossenem Führungslehrgang I oder Lehrgang Brandmeister einer Werkfeuerwehr (durchgeführt bis Dezember 2010, entspricht Führungslehrgang I) beziehungsweise dem Oberbrandmeisterlehrgang (durchgeführt bis November 1994) dürfen nach erfolgreicher Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule die Funktion eines Ausbilders auf Kreisebene übernehmen.
- Die Landesfeuerwehrschule kann auf Antrag auch andere geeignete Personen als Ausbilder zulassen.

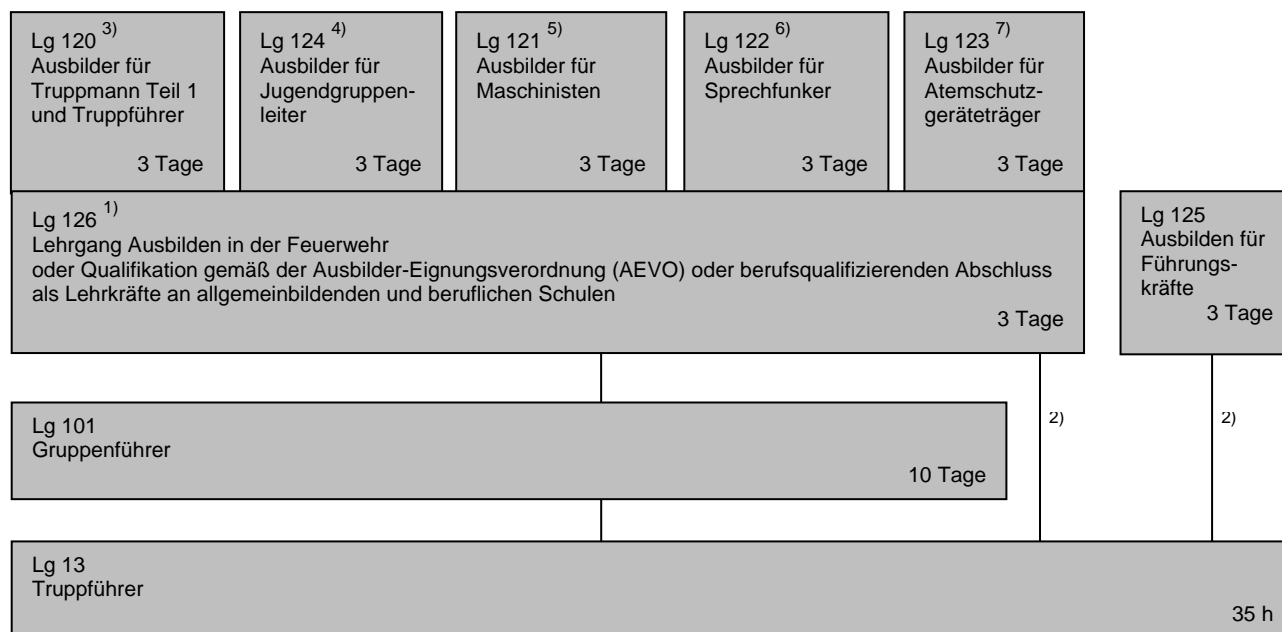
### **6.3 Fortbildung für Ausbildungskräfte - Technische Hilfeleistung, Brandbekämpfung und Fachkunde für Maschinisten für Drehleitern**

Die Lehrgänge „Technische Hilfeleistung bei Unfällen auf Straßen und Schienenwegen“ (Lehrgangsnummer ehemals 146/01, jetzt 147), Technische Hilfeleistung bei Bauunfällen (Lehrgangsnummer ehemals 146/02, jetzt 148), „Brandbekämpfung“ (Lehrgangsnummer ehemals 331, jetzt 332) und „Fachkunde für Maschinisten für Drehleitern“ (Lehrgangsnummer 163) werden zukünftig für Führungskräfte angeboten, die aktiv in der Aus- und Fortbildung tätig sind. Feuerwehrangehörigen, die in der Vergangenheit an den Lehrgängen 146/01, 146/02 oder 331 teilgenommen haben, werden diese Lehrgänge anerkannt.

Feuerwehrangehörige, die bereits einen Ausbilderlehrgang (120, 121, 122 oder 123) mit Erfolg besucht haben, müssen nicht zusätzlich den Lehrgang „Ausbilden in der Feuerwehr“ (Lehrgangsnummer 126) oder „Ausbilden für Führungskräfte“ (Lehrgangsnummer 125) besuchen.

## 6.4 Qualifizierungsmöglichkeiten zur Ausbildungskraft in der Feuerwehr in Baden-Württemberg

Abbildung 3: Übersicht der Qualifizierungsmöglichkeiten zur Ausbildungskraft in der Feuerwehr in Baden-Württemberg



- 1) Die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg bietet auf Wunsch der Feuerwehren und Kreisbrandmeister einwöchige (5 Tage) Kompaktlehrgänge an (s. Abb. 4!), in denen der Lehrgang 126 jeweils mit einem der Ausbilderlehrgänge 120, 121, 122, 123 oder 124 kombiniert ist. Diese Variante wird zur Erlangung der Ausbilderqualifikation durch die LFS empfohlen.
- 2) Bei Befürwortung durch den KBM bzw. Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen auch für Truppführer, die über besondere Fachkenntnisse verfügen oder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und Persönlichkeit als Ausbildungskraft besonders geeignet sind.
- 3) Voraussetzung: Lg 101 „Gruppenführer“ und Lg 126 „Ausbilden in der Feuerwehr“; Teilnahme empfohlen: Lg 147 „Technische Hilfeleistung bei Unfällen auf Straßen und Schienenwegen“ oder 148 „Technische Hilfeleistung bei Bauunfällen“ oder 332 „Brandbekämpfung“.
- 4) Voraussetzung: Lg 101 „Gruppenführer“, Lg 126 „Ausbilden in der Feuerwehr“ und Lg 206 „Jugendgruppenleiter“
- 5) Voraussetzung Lg 136 „Fachkunde für Ausbilder Maschinisten“ und Lg 126 „Ausbilden in der Feuerwehr“
- 6) Voraussetzung Lg 137 „Fachkunde für Ausbilder Sprechfunker“ und Lg 126 „Ausbilden in der Feuerwehr“
- 7) Voraussetzung Lg 138 „Fachkunde für Ausbilder Atemschutzgeräteträger“ und Lg 126 „Ausbilden in der Feuerwehr“

## 6.4.1 Kompaktlehrgänge – eine Übersicht

(Angebot auf vielfachen Wunsch von Feuerwehren und Kreisbrandmeistern)

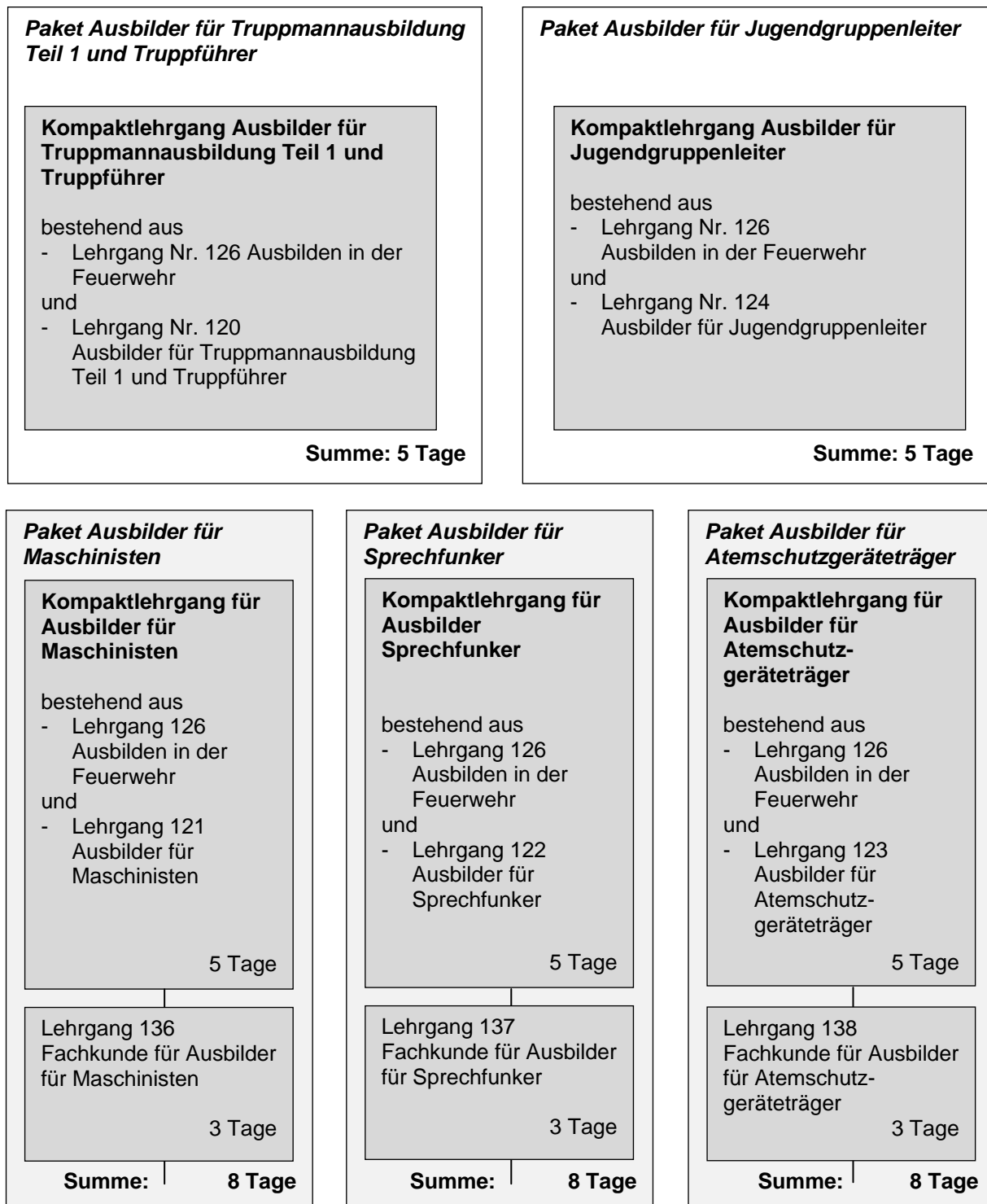


Abbildung 4: Variante 1 - Kompaktlehrgänge als Paket

## **7 Fernmeldeausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg**

Die Kommunikation ist ein wesentliches Führungsmittel. Die Ausbildung muss deshalb betriebliche und taktische Aspekte in der erforderlichen Tiefe der betroffenen Führungsstufen behandeln. Nicht zuletzt auch deshalb, weil taktische Gesichtspunkte untrennbar mit Führungsgrundsätzen, physikalischen, betrieblichen und technischen Vorgaben verbunden sind und das Verständnis hierfür unmittelbar dem Einsatzerfolg zu Gute kommt.

Die VwV-Feuerwehrausbildung sieht für die Kommunikationsausbildung folgende Lehrgänge vor:

### **7.1 Lehrgang „Sprechfunker“**

s. Kap. 2.2

### **7.2 Lehrgang „Fachkunde Sprechfunkausbildung“**

**Zielgruppe**      Ausbildungskräfte, die in der Sprechfunkausbildung mitwirken sollen.

**Voraussetzung** Gruppenführer bzw. bei Befürwortung durch den KBM bzw. Feuerwehrkommandanten in Stadtkreisen auch Truppführer, die über besondere Fachkenntnisse verfügen oder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und Persönlichkeit als Ausbildungskraft besonders geeignet sind

**Lehrgangziel**    Vertiefung technischer und betrieblicher Kenntnisse, um in der Sprechfunkausbildung entsprechende Inhalte vermitteln zu können

**Inhalte**         Technische und betriebliche Zusammenhänge des digitalen und analogen Sprechfunks

**Ausbildungsort** LFS

**Ausbilder**      Ausbilder der LFS

### **7.3 Lehrgang „IuK-Beauftragter“**

**Zielgruppe**      Feuerwehrangehörige, die überörtliche Funktionen im Bereich IuK wahrnehmen sollen (bisher Fernmeldesachbearbeiter<sup>1</sup>). Sie nehmen auch die Tätigkeit des Leiters des Fernmeldebetriebes (LdF „Fahrzeugführer ELW 2“) in Einsätzen der Führungsstufe D wahr<sup>2</sup>.

**Voraussetzung** IuK-Fachkraft, Fachkunde für Sprechfunkausbildung, Ausbilder in der Feuerwehr und Zugführer.

**Ziel**             Die Befähigung, die Gemeindefeuerwehren und den Landkreis in allen fernmeldetaktischen und fernmeldetechnischen Fragen zu unterstützen, und die Mannschaft des ELW 2 im eigenen Zuständigkeitsbereich auszubilden.

**Inhalte**         Technische und betriebliche Vertiefungen im Bereich Analog- und Digitalfunk und anderer Kommunikationstechniken, soweit sie für diese

---

<sup>1</sup> Für die Tätigkeit als S6 im Führungsstab ist zusätzlich der Lehrgang 105 (Einführung in die Stabsarbeit) erforderlich.

<sup>2</sup> Für die Tätigkeit als LdF wird der Besuch des Lehrgangs 105 (Einführung in die Stabsarbeit) empfohlen.

Tätigkeit erforderlich sind. Fernmeldetaktik mit dem Ziel der Einsatzplanung, damit im Einsatz selbständig fachlich richtige Entscheidungen getroffen werden können.

Ausbildungsort LFS

Ausbilder Ausbilder der LFS

#### **7.4 Lehrgang „IuK-Fachkraft“**

Zielgruppe Feuerwehrangehörige, die überörtliche Funktionen als Bedienpersonal im ELW 2 wahrnehmen sollen.

Voraussetzung Truppführer

Ziel Die Befähigung, den Fernmeldebetrieb im ELW 2 fachlich richtig abwickeln zu können

Inhalte Fernmeldetechnik Funk / Draht, soweit erforderlich, einsatzmäßige Inbetriebnahme des eigenen ELW, Störungen / Störungsbeseitigung, Betriebsabwicklung, Fernmeldetaktik, Notbetrieb

Ausbildungsort Standort

Ausbilder IuK-Beauftragter

Lehrgangsdauer 13 Stunden

Die Ausbildung wird im Rahmen von Übungsabenden der betroffenen Fernmeldegruppen unter der Leitung des IuK-Beauftragten vertieft. Hier werden einerseits die ortsspezifischen Besonderheiten (z.B. Bedienung des eigenen ELW, Führungsstruktur im Landkreis, verwendete Kommunikationssoftware etc.) unterrichtet und die allgemeinen Tätigkeiten in der Fernmeldegruppe geübt.